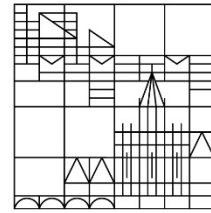


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 18/2023

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Bachelorstudiengang Psychologie**

Vom 9. März 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie

vom 9. März 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 29. Juli 2021 (Amtl. Bekm. 38/2021), geändert am 28. Juli 2022 (Amtl. Bekm. 51/2022), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 9. März 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 29. Juli 2021 (Amtl. Bekm. 38/2021), geändert am 28. Juli 2022 (Amtl. Bekm. 51/2022), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „(3) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 15 und § 16 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.“

b) Der bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von § 15 werden die Worte „und Online-Prüfungen in Textform“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams).“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Von der Prüfungsperson kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Prüfungen können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple-Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht wird. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.“

Sofern von der Prüfungsperson nicht abweichend festgesetzt lautet die Note

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %

- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.“

3. In § 16 werden die nachfolgenden neuen Absätze 4 bis 8 angefügt:

- „(4) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (5) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (6) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (7) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (8) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist.

Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.“

4. § 16a wird aufgehoben.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 4 und Abs. 6 bis 8 online erbracht werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemäß § 5 Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) ist die Anwesenheit Studierender bei Veranstaltungen verpflichtend, soweit die entsprechenden Module Bestandteil der hochschulischen Lehre nach Anlage 1 PsychThApprO sind und praktische Kompetenzen erworben werden sollen. Für diese Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung als Anwesenheitspflicht gekennzeichnet.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach Satz 2 der bisherige Satz 3 gestrichen und die folgenden Sätze eingefügt:

„In Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden, ist in begründeten Fällen die Wiederholung der Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesen Fällen kann die Prüfungsleistung nur in einer anderen Lehrveranstaltung, die demselben Modul bzw. Modulteil zugeordnet ist, wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung einer Wahlpflichtveranstaltung nicht bestanden worden, so zählt die nächste innerhalb desselben Moduls absolvierte Prüfungsleistung, die dem nicht bestandenen Modulteil zugeordnet werden kann, als deren Wiederholung (bevor ein anderer Modulteil abgeschlossen werden kann).“

b) In Absatz 5 werden in Satz 4 die Worte „studienbegleitende Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Vorlesungsklausuren“ ersetzt sowie nach Satz 5 der folgende Satz angefügt:

„In begründeten Fällen können Studierende beim zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss für das laufende Semester eine Abmeldung von der Pflichtanmeldung beantragen; die Entscheidung über die Abmeldung kann an die Fachbereichsreferentin oder den Fachbereichsreferenten übertragen werden.“

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Praktikum

- (1) Als Teil des Bachelor-Studiums ist ein „Berufs- oder Forschungspraktikum“ in Voll- oder in Teilzeit zu absolvieren. Das Praktikum umfasst ca. 390 Stunden mit einer Dauer von mindestens 10 Wochen in Vollzeit und kann in höchstens zwei Teilpraktika von mindestens 4 Wochen aufgeteilt werden. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend. Das „Berufs- und Forschungspraktikum“, das i.d.R. im 4. Fachsemester absolviert werden soll, muss von einer Psychologin/einem Psychologen mit Diplom- oder Masterabschluss angeleitet und betreut sein und vorab vom Fachbereich genehmigt werden.

Zur Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Approbation gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) ist das Praktikum „Psychotherapie“ anstelle des oder zusätzlich zum „Berufs- oder Forschungspraktikum“ zu absolvieren. Dies ist i.d.R. in Vollzeit abzuleisten und beinhaltet ein „Orientierungspraktikum“ gemäß §14 PsychThApprO im Umfang von mindestens 150 Stunden und einer Dauer von ca. 4 Wochen sowie die „Berufsqualifizierende Tätigkeit 1: Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ gemäß §15 PsychThApprO im Umfang von mindestens 240 Stunden und einer Dauer von ca. 6 Wochen. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend. Das „Orientierungspraktikum“ und die „Berufsqualifizierende Tätigkeit 1: Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“, die i.d.R. im 4. Fachsemester absolviert werden sollen, müssen von einer geeigneten Person gemäß PsychThApprO angeleitet und vorab vom Fachbereich genehmigt werden. Die „Berufsqualifizierende Tätigkeit 1: Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ darf erst abgeleistet werden, nachdem mindestens 60 ECTS-Punkte erworben worden sind und die Anmeldung zur Klausur „Störungslehre“ erfolgt ist.

- (2) Einschlägige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeiten können auf das Praktikum angerechnet werden.
- (3) Für jedes Praktikum ist ein schriftlicher Praktikumsfragebogen zu beantworten.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Approbation gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) ist das Ergänzungsmodul „Psychotherapie“ anstelle des oder zusätzlich zum Ergänzungsmodul „Nachbarfach“ zu absolvieren. Im Ergänzungsmodul „Psychotherapie“ sind die in der Anlage aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen, welche die in Anlage 1 und in den §§ 13 bis 15 genannten Inhalte der PsychThApprO vermitteln. Eine Kompensation durch nicht dem Modul zugeordnete Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.
- c) In Absatz 2 (neu) werden Satz 5 gestrichen und im nachfolgenden Satz nach dem Wort „Verfahren“ die Worte „und den bekanntgegebenen Fristen“ eingefügt.
- d) Absatz 3 (neu) erhält folgende Fassung:
„(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist das Bestehen der folgenden Vorlesungsklausuren:
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
- Sozialpsychologie 1+2
- Wahrnehmung und Kognition
- Biologische Psychologie 1+2
- Statistik 1
- Methoden und Geschichte der Psychologie
- Lernen und Gedächtnis
- Statistik 2
- Grundlagen der psychologischen Diagnostik und Testtheorie
- Störungslehre
In begründeten Fällen, insbesondere wenn an einzelnen Klausuren aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht teilgenommen werden konnte, kann von diesen Regelungen zugunsten der Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Fachbereichsreferentin oder den Fachbereichsreferenten an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.“
- e) In Absatz 4 (neu) wird in Satz 1 der Verweis „nach Abs. 2“ durch den Verweis „nach Abs. 3“ ersetzt.

10. In § 29 Absatz 1 wird beim ersten Spiegelstrich die Zahl 1 durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt.

11. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

12. Die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung von Modul 1 werden nach den Worten „Differentielle Psychologie“ die Worte „und Persönlichkeitsforschung“ eingefügt.
- b) Bei den Modulen 11 und 12 werden jeweils der zweite Satz unter der Modultabelle gestrichen und in der Modultabelle jeweils in der zweiten Zeile beim Vertiefungsseminar in der Spalte „Belegung“ nach dem Wort „Wahlpflicht“ die Fußnote „*(A)“ sowie nach Satz 1 unter der Modultabelle der Hinweis „*(A) = Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 PsychThApprO.“ angefügt.

- c) Bei den Modulen 14, 15, 16, 20 und 21 wird jeweils der zweite Satz unter der Modultabelle gestrichen.
- d) Bei Modul 20 wird unter der Modultabelle folgender Satz angefügt:
„In einem Nachbarfach nicht bestandene Prüfungsleistungen können durch bestandene Prüfungen im selben oder einem anderen Nachbarfach kompensiert werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 9. März 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -